

Satzung der Stadt Ditzingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhof-Gewerbegebiet-Süd“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I, S. 1960341 hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen in seiner Sitzung am 26.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 38 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bahnhof – Gewerbegebiet Süd“.
2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtbauamtes vom 13.06.2005 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung*) rechtsverbindlich.

Ditzingen, den 26.07.2005

Stadt Ditzingen
Michael Makurath
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 31 vom 4.08.2005

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Anlage: Plan Sanierungsgebiet

